

Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Landesliste)

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn sie der Unterzeichner eigenhändig geleistet hat. Unterschriften dürfen erst gesammelt werden, wenn die Landesliste aufgestellt ist; vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Jeder Wahlberechtigte darf mit seiner Unterschrift nur eine Landesliste unterstützen. Wer mehrere Landeslisten unterzeichnet, macht sich nach § 108d i. V. mit § 107a des Strafgesetzbuches strafbar.

(Dienstsiegel der Dienststelle
des Landeswahlleiters)

Ausgegeben

_____, den _____
Der Landeswahlleiter

Unterstützungsunterschrift (Vollständig in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen)

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift die Landesliste

der _____
(Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung)

bei der Wahl zum _____ Sächsischen Landtag

Familienname: _____

Vornamen: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift (Hauptwohnung)

Straße, Hausnummer:¹⁾ _____

Postleitzahl, Wohnort: _____

Ich bin damit einverstanden, daß für mich eine Bescheinigung des Wahlrechts eingeholt wird.²⁾

_____, den _____
(eigenhändige Unterschrift)

(Nicht vom Unterzeichner ausfüllen)

Bescheinigung des Wahlrechts³⁾

Der/Die vorstehende Unterzeichner/in ist Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, hat am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten seine/ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung im Freistaat Sachsen (§ 11 des Gesetzes über die Wahl zum Sächsischen Landtag). Er/Sie ist nicht nach § 12 des Gesetzes über die Wahlen zum Sächsischen Landtag vom Wahlrecht ausgeschlossen und ist im Wahlkreis _____ wahlberechtigt.

(Nummer und Name)

(Dienstsiegel)

Das Bürgermeisteramt

¹⁾ Bei nicht im Gebiet des Freistaates Sachsen gemeldeten Wahlberechtigten ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Anlage 1 und Abgabe einer Versicherung an Eides Statt zu erbringen.

²⁾ Wenn der Unterzeichner die Bescheinigung seines Wahlrechts selbst einholen will, streichen.

³⁾ Das Wahlrecht darf durch das Bürgermeisteramt jeweils nur einmal für einen Wahlkreisvorschlag und eine Landesliste bescheinigt werden, dabei darf es nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist. Die Wahlberechtigung des Unterzeichners muß im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein.